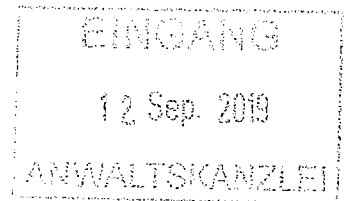


Abschrift

Aktenzeichen:  
Ri 1 T 107/19  
A XIV 110/19 B AG Heilbronn



Landgericht Heilbronn

## Beschluss

In Sachen

A. [REDACTED] geboren am [REDACTED], [REDACTED]  
zuletzt: JVA Hannover - Abteilung Langenhagen -, Denkendorfstraße 32 - 32 c, 30851  
Langenhagen  
- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449  
Hannover, Gz.: 82/19 FA08 Fa

mit den weiteren Beteiligten:

**Regierungspräsidium Kassel**, Amt für Migration, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Gz.:  
42-23 d 0301/22604  
- Ausländerbehörde-

wegen Abschiebungshaft

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts  
Rieger, die Richterin am Landgericht Morgenstern und die Richterin Otto am 09.09.2019  
beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 25.03.2019 wie folgt abgeändert:
  - a) Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 17.01.2019, ab 16:00 Uhr, bis zum Anhörungstermin am 18.01.2019, gegen 09:00 Uhr, rechtswidrig war. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.
  - b) Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Fahlbusch zu den Bedingungen eines im Bezirk des Amtsgerichts Heilbronn ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
2. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Fahlbusch zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Heilbronn ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
3. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Instanzen werden dem Land Hessen auferlegt.
4. Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 Euro.

## Gründe:

I.

Der Betroffene ist gambischer Staatsangehöriger und reiste am ■.11.2017 in das Bundesgebiet ein. Durch Beschluss des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■.12.2017 wurde sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt, die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Ein Eilrechtsschutzantrag beim Verwaltungsgericht Kassel blieb ohne Erfolg. In der Folgezeit scheiterten mehrere Abschiebungsversuche. Am 17.01.2019 gegen 04:15 Uhr wurde der Betroffene von der Polizei festgenommen. Nach einem Aktenvermerk der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Heilbronn wurde dort angekündigt, dass bis ca. 13:00 Uhr ein Haftantrag in einer Abschiebehaftsache eingeht. Mit der zuständigen Richterin wurde Termin zur Anhörung auf den

Folgetag, 09:00 Uhr, vereinbart. Um 12:28 Uhr lag dem Amtsgericht Heilbronn der Haftantrag des Regierungspräsidiums Kassel vor. Am Folgetag wurde mit Beginn um 08:58 Uhr die Anhörung des Betroffenen durchgeführt. Durch Beschluss vom 18.01.2019 hat das Amtsgericht Heilbronn die Abschiebungshaft angeordnet bis längstens 12.02.2019. Die hiergegen vom Betroffenen eingelegte Beschwerde wurde von seinem Verfahrensbevollmächtigten später zurückgenommen. Mit Schreiben vom 05.03.2019 hat der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten die Feststellung beantragt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 17.01.2019 ab 16:00 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichts am 18.01.2019 rechtswidrig war. Durch Beschluss vom 25.03.2019 hat das Amtsgericht Heilbronn den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die gesetzlichen Anforderungen seien eingehalten worden, nachdem eine Vorführung direkt am nächsten Morgen stattgefunden habe. Außerdem hat das Amtsgericht den Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen. Der Betroffene hat hiergegen durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, dass nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG eine unverzügliche Vorführung vor den Richter zu verlangen sei und eingetretene Verzögerungen zu dokumentieren gewesen wären. Außerdem wurde auch für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt. Die Ausländerbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.

## II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist ganz überwiegend begründet.

1. Die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom 17.01.2019, 16:00 Uhr, bis zum Anhörungstermin am 18.01.2019, gegen 09:00 Uhr, hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG).

Gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Eine Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus. Ist ausnahmsweise eine nachträgliche richterliche Entscheidung erforderlich, ist nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Entsprechend ist in § 62 Abs. 5 Satz 2 AuslG bestimmt, dass der Ausländer unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen ist. Unverzüglich ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss (BVerfG Beschluss vom

15.05.2002, 2 BVR 2292/00). Unvermeidbare Verzögerungen sind von den an der freiheitsentziehenden Maßnahme beteiligten staatlichen Organen zu dokumentieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass der von der Maßnahme in seinen subjektiven Rechten Betroffene den Rechtsweg in effektiver Weise beschreiten und bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung noch festgestellt werden kann, ob aus sachlich zwingenden Gründen vom Gebot der Herbeiführung einer unverzüglichen richterlichen Entscheidung abgesehen werden durfte (BVerfG Beschluss vom 19.01.2007, 2 BVR 1206/04, LG Traunstein, Beschluss vom 03.11.2017, 4 T 1910/17, 4 T 1944/17, 4 T 2003/17).

Vorliegend wurde am 17.01.2019 nach der Festnahme des Betroffenen gegen 04:15 Uhr zu einem Zeitpunkt vor 12:28 Uhr gegenüber dem Amtsgericht Heilbronn die Übersendung eines Haftantrags in der Abschiebehaftsache angekündigt. Mit der zuständigen RichterIn wurde Termin zur Anhörung des Betroffenen auf den Folgetag, 09:00 Uhr, vereinbart. Der Haftantrag lag um 12:28 Uhr beim Amtsgericht vor. Der Betroffene befand sich im Gewahrsam der Polizei in Lauffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Anhörung des Betroffenen an diesem Tag bis 16:00 Uhr nicht möglich war. Verzögerungen aus sachlichen Gründen, die zu dokumentieren sind, ergeben sich aus den Akten nicht. Der Betroffene hätte daher nicht auf Veranlassung der zuständigen Ausländerbehörde bis zur Vorführung am nächsten Tag beim Amtsgericht festgehalten werden dürfen.

Dass es nach der Anhörung des Betroffenen bis zum Erlass der Haftanordnung zu einer weiteren Verzögerung kam, kann nicht angenommen werden. Die Entscheidung erging noch am selben Tag unmittelbar nach der Anhörung. Der Feststellungsantrag war daher insoweit zurückzuweisen.

2. Dem Betroffenen ist gem. den §§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO Verfahrenskostenhilfe für beide Instanzen zu gewähren.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG. Die in geringem Umfang erfolgte Zurückweisung des Feststellungsantrags führt nicht zu einer Kostenteilung. Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft (BGH MDR 2011, 1064).

Rieger  
Vizepräsident  
des Landgerichts

Morgenstern  
Richterin  
am Landgericht

Otto  
Richterin